

jenen Ehepaaren entgegenzukommen, die aus religiösen Gründen an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten wollen.

V. Schlussbemerkungen

In einem Kleinstaat wie dem Fürstentum Liechtenstein mit seinen beschränkten Ressourcen stellt sich nicht die Frage, «ob» rezipiert wird, sondern «wie» rezipiert wird. Das liechtensteinische ABGB stellt für die Erforschung der Rechtsrezeption ein ganz besonders geeignetes Studienobjekt dar, da es sich infolge seiner mehr als 200-jährigen Rezeptionsgeschichte als «kleinstaatenspezifisches Mischrecht» präsentiert. Das heisst, dass es sich vor allem aus österreichischem und schweizerischem Recht zusammensetzt, ergänzt um adaptiertes sowie eigenständiges liechtensteinisches Recht.

Von den österreichisch-deutschen Rechtsangleichungsbestrebungen, die zwischen 1938 und 1945 auch im Bereich des Ehe- und Familienrechts erfolgten, war die liechtensteinische Privatrechtsordnung erst ab den 1970er-Jahren betroffen. Bereinigt um nationalsozialistisches Gedankengut und rasserechtliche Vorschriften war das Eherecht in Österreich 1945 in Kraft geblieben.⁵² Seit den 1970er-Jahren mehrfach abgeändert diente es ebenso wie das ABGB dem Fürstentum Liechtenstein partiell als Vorbild für dessen Ehe- und Familienrechtsreformen. Die bislang letzte grosse ABGB-Reform wurde von der liechtensteinischen Regierung 2007 angesichts des 2012 bevorstehenden Jubiläums «200 Jahre ABGB» veranlasst. Die Reformschritte betrafen zunächst das Sachwalterrecht⁵³ und in Verbindung damit die Schaffung eines neuen Ausserstreitgesetzes.⁵⁴ Eine Ergänzung zu diesen Reformen bildete die Schaffung eines Patientenverfügungsgesetzes, als dessen Vorbild das österreichische Patientenverfügungsgesetz⁵⁵ herangezogen wurde. Ein besonders grosses und aufwendig vorbereitetes Unterfangen stellte

52 Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Eherechts, des Personenstandsrechts und des Erbgesundheitsrechts, öStGBL. 1945 Nr. 31.

53 G über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. 3. 2010, ILGBl. Nr. 122.

54 Ausserstreitgesetz vom 25. 11. 2010, ILGBl. Nr. 454.

55 öBGBL. 2006 I Nr. 55, in Kraft seit 1. 6. 2006.